

Wechselkennzeichen beantragen

Durch eine Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist es ab 01.07.2012 möglich, zwei Fahrzeuge mit einem Wechselkennzeichen zuzulassen. Für Halterinnen und Halter von zwei Fahrzeugen soll sich dadurch mehr Flexibilität bei der Fahrzeugnutzung ergeben. Es sollen die bereits bestehenden Möglichkeiten, beispielsweise bei Verwendung von Saisonkennzeichen, sinnvoll ergänzt werden.

Ein Wechselkennzeichen kann für zwei Fahrzeuge zugeteilt werden, es darf jedoch zur gleichen Zeit nur an einem von diesen Fahrzeugen geführt werden. Das nicht im Betrieb befindliche Fahrzeug darf nicht auf öffentlichem Straßenland abgestellt werden.

Beide Fahrzeuge sind voll zu versteuern und zu versichern!

Wechselkennzeichen können nur unter besonderen Voraussetzungen zugeteilt werden. Näheres dazu finden Sie im Abschnitt "Voraussetzungen".

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass bei Antragstellern ohne Wohnsitz in Deutschland die Daten eines Empfangsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Berlin oder Wohnsitz in Deutschland und Aufenthaltsort in Berlin nachzuweisen und zu erfassen sind.

Bitte bringen Sie alle Unterlagen grundsätzlich im Original mit. Die Eintragung in den Fahrzeugpapieren kann persönlich oder durch Bevollmächtigung erfolgen.

Voraussetzungen

- Wechselkennzeichen können zugeteilt werden bei Zulassung von zwei Fahrzeugen
 - a) auf den gleichen Halter und
 - b) der gleichen Klassen (siehe dazu Zulassungsbescheinigung Teil I - Feld "J")
 - M1 (Fahrzeug zur Personenbeförderung bis 8 Sitzplätzen)
 - L oder
 - O1
 - und
 - c) mit gleicher Anzahl und Abmessung der Kennzeichenschilder

- Wechselkennzeichen dürfen nicht zugeteilt werden bei
 - Saisonkennzeichen
 - Rote Kennzeichen
 - Kurzzeitkennzeichen
 - Behördenkennzeichen
 - Ausfuhrkennzeichen

Erforderliche Unterlagen

- Fahrzeugbrief / Zulassungsbescheinigung Teil II
- Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I
- bisherige(s) Kennzeichenschild(er)
- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)
Die eVB ist seitens der Versicherungsgesellschaft als für Wechselkennzeichen zulässig zu deklarieren.
Es ist eine eVB für jedes Fahrzeug mit Wechselkennzeichen erforderlich (zwei pro Paar).

- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO
- Bescheinigung über die Abgasuntersuchung für AU-pflichtige Fahrzeuge
- Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung (oder amtlich beglaubigte Kopie)
- ggf. formlose Vollmacht, einschließlich Personaldokument des Vollmachtgebers - es sei denn, es handelt sich um eine notariell errichtete Vollmacht - und Personaldokument des Bevollmächtigten
- Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie (bei Firmen)
- Auszug aus dem Vereinsregister im Original oder beglaubigter Kopie (bei Vereinen)
- Antrag Zulassung
<http://www.berlin.de/formularserver/formular.php?46485>
- SEPA-Lastschriftmandat

Formulare

- Antrag auf KFZ-Zulassung
http://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/mdb-f46485-3573_zulassungsantrag_internet.pdf
- SEPA-Lastschriftmandat (ausfüllbar)
http://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/mdb-f394016-sepa_lastschriftmandat__20140327___formular.pdf
- SEPA-Lastschriftmandat (Druckversion)
http://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/mdb-f394015-sepa_lastschriftmandat__20140327___druckvorlage.pdf
- Erklärung zur Empfangsbevollmächtigung (nur wenn kein Wohnsitz im Inland vorhanden ist)
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/erklaerung-zur-empfangsbevollmaechtigung.pdf

Gebühren

Für die Zuteilung von Wechselkennzeichen ist gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr eine Gebühr von zusätzlich 6,00 Euro je Fahrzeug zu erheben. Hinzu kommen die Gebühren für den jeweiligen Zulassungsvorgang.

Rechtsgrundlagen

- Fahrzeug-Zulassungsverordnung -FZV-
http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung -StVZO-
http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/
- Kfz-Zulassungsvoraussetzungsgesetz -Kfz-ZVG-
<https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/ges/BlnKfzZVG/cont/BlnKfzZVG.inh.htm&mode=all&page=1>

Weiterführende Informationen

- Informationen des Zolls zu Steuervergünstigungen / Steuerbefreiungen

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verkehrsteuern/Kraftfahrzeugsteuer/Steuerverguenstigung/steuerverguenstigung_node.html
- Allgemeine Hinweise zu Zulassungen auf Unternehmen und Vereinigungen
<http://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/artikel.274551.php>